

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2011

Nr. 2011/2438

KR.Nr. VET 187/2011 (DBK)

Änderung der Mittelschulverordnung Stellungnahme des Regierungsrates zum Einspruch gegen die Änderung der Mittelschulverordnung (Veto Nr. 265)

1. Einspruchstext

Die unterzeichnenden Kantonsrätinnen und Kantonsräte ergreifen hiermit das Veto gegen die Änderung der Mittelschulverordnung (Veto Nr. 265).

2. Begründung

Mit der Änderung der Mittelschulverordnung soll die Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen im Sinne eines zweistufigen Modells angepasst werden: Die Führungsperson an der Spitze soll als Rektorin oder Rektor, die Funktionen der zweiten Führungsstufe sollen als Konrektorinnen und Konrektoren sowie als Leiterin oder Leiter Dienste bezeichnet werden.

Das gesamte Ausmass dieser Anpassung kann aus den vorhandenen Unterlagen nicht abgeschätzt werden:

- Die Vorlage legt die Vor- und Nachteile der geprüften Modelle nicht ausführlich dar; es kann daher nicht überprüft werden, ob das gewählte Modell tatsächlich das sinnvollste ist.
- Die Gliederung des Gymnasiums wird in der Verordnung nicht vorgegeben: Es besteht offenbar keine Einigkeit darüber, wie viele Konrektorinnen und Konrektoren eingesetzt werden sollen und welche Aufgabengebiete diese abdecken. Einerseits wird gegen aussen die Meinung vertreten, auf der zweiten Führungsstufe brauche es 4 Personen, andererseits wird intern von insgesamt 9 Führungspersonen gesprochen und zur Bewerbung für diese Stellen eingeladen, obwohl die Aufgaben noch nicht definiert sind.
- Die finanziellen Auswirkungen dieser Anpassungen werden in der Vorlage ebenfalls nicht aufgezeigt. Es ist indessen anzunehmen, dass bei insgesamt 9 Führungspersonen ein höherer Personalaufwand resultiert.

Solange diese offenen Punkte nicht geklärt sind, können aus Sicht der Unterzeichnenden die Änderungen der Mittelschulverordnung nicht gutgeheissen werden. Wir erwarten im Rahmen der Behandlung des Vetos Klärung der offenen Fragen.

3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 8. November 2011 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass, gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, 36 Mitglieder des Kantonsrates Einspruch gegen die Änderung der Mittelschulverordnung vom 6. September 2011 erhoben haben und das Veto zu Stande gekommen ist.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Überprüfung der Organisations- und Führungsstruktur der Kantonsschulen

In unserem Beschluss zur Änderung der Mittelschulverordnung (RRB Nr. 2011/1848 vom 6.9.2011) haben wir die Veranlassung, die getroffenen Abklärungen und unsere Erwägungen zu diesem mehrjährigen Anpassungsprozess unter externer Expertise eingehend dargelegt. Kurzgefasst lässt sich Folgendes festhalten:

Die Kantonsschulen haben heute dreistufige Führungen (Direktor oder Direktorin, Rektoren und Rektorinnen, Prorektoren und Prorektorinnen) und eine Gliederung, die sich teilweise noch an den früheren Schulen bzw. an den damaligen Maturitätstypen orientiert. Bei der heutigen typenlosen Maturität erschwert das die betriebliche Optimierung. Ausserdem erwiesen sich die bisherigen Bestimmungen der Mittelschulverordnung zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Führungsstufen als unpräzise, zumindest gaben sie Anlass zu anhaltenden Diskussionen. Deshalb und auch im Hinblick auf die in der nächsten Zeit anstehenden Pensionierungen auf Schulleitungsebene hat das Departement für Bildung und Kultur (DBK) eine Überprüfung der Organisations- und Führungsstruktur der Kantonsschulen vornehmen lassen. Der beigezogene Berater (hvm-consulting GmbH, Luzern) ortet in seinem Bericht Klärungs- und Handlungsbedarf, insbesondere bezüglich der

- strategischen Positionierung der Gesamtschule bzw. der Abteilungen (Rektorate);
- Stellung der Direktorin oder des Direktors im Verhältnis zu den anderen Führungsorganen;
- Aufgaben und Kompetenzen der Gesamtleiterin oder des Gesamtleiters;
- Regelungsdichte in der Mittelschulverordnung;
- Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaften sowie ihrer Stellung in der Schulorganisation und -führung;
- „Verortung“ der Schüler und Schülerinnen.

Der Bericht skizziert zwei Modelle zur Weiterentwicklung der Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen, ein Modell mit drei und eines mit zwei Führungsstufen. Zum Bericht des Beraters sowie zu einem Entwurf für die Anpassung der Mittelschulverordnung wurden Stellungnahmen der Schulleitungen und deren Mitglieder sowie des Kantonsschullehrerverbandes eingeholt. Der im Bericht aufgezeigte Handlungsbedarf, insbesondere in der Aufgaben- und Kompetenzzuordnung an die verschiedenen Schulleitungsorgane, wird von den Schulleitungen und den Vertretungen der Lehrpersonen insgesamt klar bestätigt.

Auch wenn die Stellungnahmen teils differieren und teils widersprüchlich sind, so erscheint doch eine Anpassung der Organisations- und Führungsstruktur der beiden Kantonsschulen im Sinne eines zweistufigen Modells als sinnvoll und der Situation dieser beiden Schulen insgesamt angemessen. Demnach sollen die Kantonsschulen künftig von einem Rektor oder einer Rektorin geführt und dabei von Konrektoren und Konrektorinnen und dem Leiter oder der Leiterin Dienste unterstützt werden. Zusammen bilden sie die Schulleitung.

Auf die von den Vertretungen der Lehrpersonen verlangte explizite Festschreibung von Mitbestimmungsrechten in der Mittelschulverordnung wurde nicht eingetreten. Die beiden Kantonsschulen werden, wie alle übrigen kantonalen Anstalten und Verwaltungseinheiten, mittels Leistungsauftrag und Globalbudget geführt. Dies erfordert klare Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten. Mitbestimmungsrechte der Lehrpersonen in Schulführungsbelangen stünden dem im Weg und würden letztlich die Handlungsfähigkeit der verantwortlichen Schulleitung unzulässig einschränken. Unverändert sollen aber die Lehrer- und Lehrerinnenkonferenzen zu gesamtschulischen oder abteilungsspezifischen Fragen der Pädagogik sowie der Schulentwicklung Stellung nehmen können, ebenso sollen die Klassenkonferenzen über Promotionen und die Prüfungskonferenzen über die Aufnahmen entscheiden.

4.2 Zur Begründung des Verordnungsvetos

4.2.1 Vor- und Nachteile der beiden Modelle

Zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Modelle siehe die obigen Ausführungen sowie unseren Beschluss zur Änderung der Mittelschulverordnung (RRB Nr. 2011/1848 vom 6.9.2011).

Mit der vorgeschlagenen neuen zweistufigen Struktur und der entsprechenden Bezeichnung der Führungspersonen übernimmt unser Kanton das an den Schweizer Mittelschulen Übliche. Bei den meisten Mittelschulen der Schweiz wird die Führungsperson an der Spitze einer zweistufigen Organisation als Rektor oder Rektorin bezeichnet. Zu ihrer Unterstützung werden Prorektoren/Prorektorinnen und Konrektoren/Konrektorinnen eingesetzt. Dreistufige Organisationen mit Direktoren an der Spitze und zusätzlich Rektoren und Rektorinnen sowie Prorektoren und Prorektorinnen kommen an den Mittelschulen nur vereinzelt vor.

4.2.2 Gliederung des Gymnasiums

Die heutige Gliederung der Kantonsschulen orientiert sich teilweise noch an den früheren Schulen bzw. an den damaligen Maturitätstypen. Bei der heutigen typenlosen Maturität erschwert dies die betriebliche Optimierung.

Der neue § 5 der Verordnung gliedert deshalb die beiden Kantonsschulen in die vier Abteilungen Gymnasium (gymnasiale Maturitätsschule), Sekundarschule P (Progymnasium), Fachmittelschule und Dienste. Das Gymnasium kann weiter gegliedert werden. Die weitere Gliederung des Gymnasiums als relativ grosse Abteilung wird in der Verordnung nicht vorgegeben, sondern soll nach den Bedürfnissen der jeweiligen Schule je selber entwickelt und dem DBK zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 3 Abs. 4 VO). Im Vordergrund steht dabei die Gliederung nach Schwerpunktfächern. Möglich wäre zum Beispiel auch eine Gliederung nach Jahrgangsstufen. Diese organisatorische Flexibilität entspricht dem Wunsch der Schulleitungen und ist auch deshalb berechtigt, weil die beiden Schulen unterschiedlich gross sind und deshalb unterschiedliche Lösungen sinnvoll sein können. Ausserdem können sich die Bedürfnisse, unter anderem wegen veränderter Klassenzahlen, rasch ändern.

Aus diesen Gründen wäre es auch verfehlt, die Zahl der Führungspersonen in der Verordnung festzuschreiben. Woher die im Veto kolportierte Zahl von vier Personen der zweiten Führungsstufe stammt, können wir deshalb nicht kommentieren. Wir vermuten einen Kurzschluss aus den oben genannten vier Abteilungen der Kantonsschulen (§ 5 VO). Bisher zählte die Kantonsschule Solothurn neun Führungspersonen (Direktor, Rektorin und Rektoren, Prorektoren, Leiterin Dienste). Ob es auch künftig diese Anzahl Führungspersonen braucht oder ob mit der neuen Struktur eine Reduktion möglich ist, muss im weiteren Organisationsentwicklungsprozess geklärt werden. Dazu hat der Chef des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) die heutigen Schulleitungsmitglieder eingeladen, sich auch für die neue Führungsstruktur als Kader zu bewerben. Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen kann mit den weiteren Planungsarbeiten begonnen werden.

4.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Reorganisation wird nicht zu Mehrkosten führen. Wie weit Einsparungen beim Führungspersonal und dank besserer Voraussetzungen für die Klassenoptimierung möglich sind, wird sich erst im weiteren Prozess zeigen.

Zu Mehrkosten führen würde eine Aufteilung der Kantonsschulen in weitgehend autonome Teilschulen, so wie das früher der Fall war. Für die betriebliche und kostenmässige Optimierung ist es deshalb wichtig, dass die Lehrpersonen bedarfsgerecht an der ganzen Kantonsschule und nicht nur an einzelnen Abteilungen eingesetzt werden können.

4

5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, DK, YJP, LS, EM

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)

Kantonsschule Olten, (5) Dr. Sibylle Wyss, Direktorin, Hardwald, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, (5) Stefan Zumbrunn, Direktor, Postfach 964, 4502 Solothurn

Staatskanzlei

Parlamentsdienste (2) BRE, GRE

Traktandenliste Kantonsrat